

Die Rechtskommission des DBV informiert:

09. Januar 2003

EU-Urheberrechtsrichtlinie kurz vor der Umsetzung in das deutsche Urheberrechtsgesetz; Sachstand zum Kopierendirektversand

Die EU Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom Mai 2001 verpflichtet die EU-Mitglieder zu einer Umsetzung in nationales Recht bis zum 22. Dezember 2002. Von den 15 Mitgliedsstaaten haben nur Griechenland und Dänemark diese Frist eingehalten. In Deutschland wird derzeit der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes in der Informationsgesellschaft

<http://www.bmj.bund.de/images/11476.pdf>

in den Ausschüssen für Recht, Wirtschaft, Bildung und Forschung, Kultur und Medien des Bundestages behandelt. Am 29.01.2003 wird der Rechtsausschuss dazu eine Expertenanhörung durchführen. Der Deutsche Bibliotheksverband hat sich mit verwandten Verbänden, wie der BDB, der DGI und dem Hochschulverband der Informationswissenschaftler in einer gemeinsamen Stellungnahme

www.bibliotheksverband.de/kommissionen/dokumente/reko/st020103.html

an die Ausschüsse gewandt und wird am Vorabend u.a. an der Pressekonferenz und der Abendveranstaltung mit dem CCC, ifross und der Initiative "Privatkopie.net" im Bundeskanzleramt auftreten.

In allen europäischen Ländern gibt es inzwischen Initiativen, die sich gegen eine Ausweitung der Kontrollrechte der Verwerter richten <http://wiki.ael.be/index.php/EUCD-Status>
<http://eucd.info/>

Aus dem Gesetzesentwurf ergeben sich folgende bibliotheksrelevante Tatbestände:

- Die Wiedergabe in Netzen (Zugänglichmachung) bedarf der Zustimmung des Rechteinhabers. (§ 19a UrhG E)
- Es bedarf keiner Zustimmung, wenn die Zugänglichmachung im Rahmen des Unterrichts und der eigenen wissenschaftlichen Forschung vorgenommen wird, soweit der Zugriffskreis abgegrenzt ist und kein kommerzieller Zweck verfolgt wird (§ 52 a UrhG E).
- Die Vervielfältigung zum privaten und sonstigen Gebrauch (§ 53 UrhG) ist dem Grundsatz nach auf elektronische Werke und Verfahren erweitert.
- Die Nutzung eines elektronischen Archivs darf nur digital erfolgen, wenn grundsätzlich kein wirtschaftlicher Zweck damit verfolgt wird (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG).
- Die Herstellung einer Privatkopie ist nur durchsetzbar, wenn keine technischen Schutzmaßnahmen ergriffen wurden (§ 95 b UrhG E).
- Rechteinhabern steht das Recht zu, ihre Werke durch technische Schutzmaßnahmen (u.a. Verzerrung, Verschlüsselung, Kopierschutz) zu schützen (§ 95 a UrhG E).
- Ein Recht auf Herausgabe der technischen Schutzmaßnahmen haben alle Berechtigten aus §§ 52 a, 53 Abs. 2 UrhG E. Dieses Recht gilt nicht, wenn das Werk online erschienen ist und mittels eines Vertrages der Öffentlichkeit angeboten wird.
- Für die Anwendung von Ausnahmetatbeständen (§§ 52a, 53 UrhG E) soll eine Verwertungsgesellschaftspflicht gelten.

Abschließend noch eine Information zum Kopierendirektversand.

Die Neuverhandlungen des Gesamtvertrages zum Kopierendirektversand zwischen der Kommission Bibliothekstantieme der KMK und der VG Wort sind gescheitert, da die Verlegerseite im Verwaltungsrat der VG Wort ihre Zustimmung versagt hat. Seit dem 01. 01.

03 gilt der Gesamtvertrag nicht mehr. Elsevier u.a. Anbieter wollen die Subito AG auf Unterlassung des Kopienversands verklagen. Gegenwärtig finden außergerichtliche Einigungsverhandlungen statt.

Allen Bibliotheken mit Kopierendirektversanddiensten wird empfohlen, sich dennoch eng an die Festlegungen im Gesamtvertrag

<http://www.bibliotheksverband.de/dbv/rechtsgrundlagen/urheberrecht.html> zu halten und auch weiterhin die Tarifsätze einzuziehen. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass Kopien nur an einen Besteller versandt werden dürfen, der sich auf einen Gebrauch aus § 53 UrhG berufen kann. Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 UrhG dürfen danach unwesentliche Teile aus Werken (max. 20 % des Werkes) oder einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften bestellt werden. Subito hat die Lieferung in die USA eingestellt. Die Rechtskommission empfiehlt allen Bibliotheken dies ebenfalls zu tun, da nach US-amerikanischem Recht die Einfuhr von Dienstleistungen, die nach US-amerikanischem Recht nicht ohne vertragliche Regelung gestattet sind, untersagt ist.

Dr. Gabriele Beger

Vorsitzende der DBV-Rechtskommission

beger@zlb.de

<http://www.bibliotheksverband.de/kommissionen/html/rechtskommission.html>